

Die schweizerische Konsularagentur in Florianopolis (Brasilien) wird in ein Vizekonsulat, mit Amtsbefugnis über den Staat von Santa Catharina, umgewandelt. Herr Ernst Rigggenbach, von Zeglingen (Baselland), wird zum Vizekonsul ernannt.

Als schweizerischer Vertreter in der internationalen Simplondelegation wird für den Rest der am 31. Dezember 1947 ablaufenden Amtsdauer gewählt: Herr Maurice Troillet, Regierungsrat und Ständerat, in Sitten.

Der an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Paul C. Squire als Verweser des Konsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Genf, mit Amtsbefugnis über die Kantone Waadt, Wallis und Genf, ernannte Herr Howard Elting, Jr., Berufskonsul, wird in dieser Eigenschaft anerkannt.

(Vom 16. Juli 1945.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Albert Sidler, schweizerischer Honorarkonsul in Manila, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

An seiner Stelle wird als schweizerischer Berufskonsul in Manila gewählt: Herr Oskar Schneider, von Murg (St. Gallen).

5906

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Mechanikermeister-Verband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Mechanikergewerbe** ist, nachdem die im Bundesblatt vom 26. April 1945 angesetzte Einsprachefrist am 26. Mai 1945 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 30. Juni 1945 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 4. Juli 1945.

5906

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen
Aufsichtsbehörden des Zivilstandswesens und die Zivilstands-
beamten betreffend neue Formulare für den Zivilstandsausweis
von Einzelpersonen und das Ehefähigkeitszeugnis.

(Vom 8. Juli 1945.)

Hochgeachtete Herren!

Von Zivilstandsbeamten, kantonalen Aufsichtsbehörden des Zivilstandswesens und vom schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamten wurde wiederholt auf die Notwendigkeit einer Ergänzung der letztmalig durch Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1928 festgesetzten Zivilstandsformulare aufmerksam gemacht. Gefordert wird die Umgestaltung von zwei Formularen, wie man sie in der Praxis nicht mehr länger entbehren möchte:

1. betreffend Zivilstandsausweise für Einzelpersonen,
2. betreffend das Ehefähigkeitszeugnis.

Es wurde auf die Unzweckmässigkeit hingewiesen, den Brautleuten für den Ausweis ihres Zivilstandes vollständige Auszüge aus dem Familienregister ausfertigen zu müssen. Solche Auszüge enthalten Angaben über die verschiedenen Familienmitglieder, die man als entbehrlich, manchmal sogar als stossend (z. B. aussereheliches Kind einer Schwester usw.) betrachten kann. Das Gemeindedepartement Luzern hat mit Eingabe vom 26. März 1945 auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht und beigefügt, dass, um dem Mangel abzuhefen, einige Kantone und einzelne Zivilstandsbeamte auf eigene Verantwortung sogenannte «abgekürzte Familienscheine» eingeführt hätten. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Lösung, abgesehen von ihrer Ungesetzlichkeit, verschiedene Nachteile aufweist, denn es ist nicht tunlich, dass von Kanton zu Kanton verschiedene Formulare verwendet werden.

Der Ausweis über den Zivilstand einer Einzelperson kann überdies auch für andere Zwecke als nur für die Verkündung, beispielsweise an Stelle des oft beanstandeten «abgekürzten Geburtsscheins» verwendet werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis für Schweizer, die im Ausland die Ehe eingehen, wurde bisher auf dem Formular 14 Eheverkündung (Verkündakt) ausgestellt. Die Zweckwidrigkeit einer solchen Bescheinigung wurde oft im

In- und Ausland betont. In erster Linie sollten aus einem Ehefähigkeitszeugnis zweifellos die Ehefähigkeit und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen hervortreten. Dass während der Verkündung kein Einspruch erhoben worden ist, kann immerhin noch beigefügt werden. Ausserdem ist der Wortlaut der Bescheinigung der Vorschrift von Art. 161 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung besser anzupassen.

Der Bundesrat hat antragsgemäss durch Beschluss vom 15. Juni 1945 die beiden neuen Formulare 12a und 14a nach den beiliegenden Mustern festgesetzt.

Wir ersuchen die kantonalen Aufsichtsbehörden, diese Formulare nach Massgabe der kantonalen Vorschriften den Zivilstandsbeamten zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bern, den 3. Juli 1945.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

5994

Ed. v. Steiger.

ZIVILSTANDSAUSWEIS

ausgestellt auf Grund des Familienregisters

der **Gemeinde** **Band** **Blatt**

Familienname	Vornamen ¹⁾	Eltern ²⁾	Ort und Zeit der Geburt	Zivil- stand ³⁾	Gemeinde- bürgerrecht ⁴⁾

....., den 19.....

LS

Der Zivilstandsbeamte:

¹⁾ Alle Vornamen angeben. ²⁾ Bei adoptierten Personen ist zuerst der Name der leiblichen Eltern anzugeben, dann auch der Name des Adoptierenden oder der Adoptiveltern und von diesen auch ihr Bürgerort beizufügen. ³⁾ Der Zivilstandsausweis wird **nur für Einzelpersonen ledigen Standes** ausgestellt. ⁴⁾ Wenn mehrfaches.

(Wappen)

Kanton

EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS

Das Zivilstandsamt (Kanton)
bescheinigt hiemit, dass in bezug auf die Eheschliessung zwischen

....., (Beruf),

geboren in am 19...

Sohn des

und der

von (Heimatgemeinde) *

und

.....,

geboren in am 19...

Tochter des

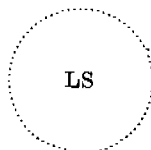
und der

von (Heimatgemeinde) *

Umstände, die auf Eheunfähigkeit der Verlobten oder ein Ehehindernis nach Art. 96—104 des schweizerischen Zivilgesetzbuches schliessen liessen, hier nicht bekannt sind. Dem Abschluss der Ehe steht nach schweizerischen Gesetzen kein Hindernis entgegen.

Gegen diese Ehe ist während der Verkündung kein Einspruch erhoben worden.

....., 19...



Der Zivilstandsbeamte:

*) Bei Ausländern Staatsangehörigkeit.

Kreisschreiben Nr. 30.

Lausanne, den 9. Juli 1945.

Gegenstand:

Beschränkungen im Zahlungsverkehr und in der Verfügung über ausländisches Vermögen.

Das schweizerische Bundesgericht

an

die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs, für sich und zuhanden der Betreibungs- und Konkursämter, Konkursverwaltungen und Liquidatoren infolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.

Tit.

Wir erinnern an unsere Kreisschreiben Nr. 25 vom 15. Januar 1936, Nr. 26 vom 4. April 1936 und Nr. 28 vom 21. Juni 1940 über den Verrechnungsverkehr mit dem Ausland. Seither sind die Beschränkungen des Zahlungsverkehrs der Schweiz mit dem Ausland durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnt und zudem teilweise verstärkt worden. Zur Zeit gelten solche Beschränkungen gegenüber folgenden Ländern: Belgien (einschliesslich der belgischen Besitzungen), Bulgarien, Dänemark, Deutschland (mit Einschluss Österreichs, der Freien Stadt Danzig, der seinerzeit dem Deutschen Reich angegliederten Ostgebiete und der Untersteiermark), Finnland, Frankreich (das französische Zollgebiet und die französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebiete und Mandate), Griechenland, Italien, Jugoslawien (mit Einschluss von Kroatien), Luxemburg, Niederlande (mit Einschluss von Niederländisch-Indien), Norwegen, Polen, Rumänien, Spanien (mit Einschluss der kanarischen Inseln, der spanischen Zone des Protektorats Marokko und der übrigen spanischen Besitzungen), Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (mit Einschluss von Estland, Lettland und Litauen).

Dazu sind nun letzthin die ganz neuartigen Bundesratsbeschlüsse über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland, vom 16. Februar, 27. April und 3. Juli bzw. zwischen der Schweiz und Polen, vom 3. Juli 1945, gekommen. Danach sind auch Beschränkungen unterworfen die Zahlungen an deutsche oder polnische Staatsangehörige in der Schweiz oder im Ausland sowie überhaupt Verfügungen über irgendwelche in der Schweiz liegende oder verwaltete Vermögenswerte deutscher oder

polnischer Staatsangehöriger in der Schweiz oder im Ausland. Den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind die Angehörigen der Republik Österreich sowie diejenigen Angehörigen der Freien Stadt Danzig, der seinerzeit dem Deutschen Reich angegliederten Ostgebiete, der Untersteiermark und der seinerzeit von Deutschland kontrollierten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, die sich mit Papieren ausweisen, die von deutschen oder seinerzeit deutschkontrollierten Behörden dieser Gebiete ausgestellt worden sind.

Infolgedessen werden die nachstehenden Weisungen notwendig, welche die in den früheren Kreisschreiben erteilten mitumfassen:

1. Wird ein Arrest oder eine Pfändung vollzogen

gegen eine Person (natürliche oder juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft) mit Wohnsitz oder Sitz in einem der oben angegebenen Länder

oder gegen einen deutschen oder polnischen Staatsangehörigen in der Schweiz oder in einem oben nicht genannten Land oder gegen eine nach dem Vorstehenden einem Deutschen gleichgestellte Person und beträgt hiebei die Arrest- oder Betreibungssumme oder der Schätzungswert der arrestierten oder gepfändeten Vermögensstücke mehr als Fr. 2000,

so ist die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich unter Einsendung einer Abschrift der Arrest- bzw. Pfändungsurkunde anzufragen, ob der Arrest oder die Pfändung aufrechterhalten werden kann. Wird dies verneint und erwächst die Verfügung der Verrechnungsstelle in Rechtskraft, so hat das Betreibungsamt den Arrest bzw. die Pfändung aufzuheben. Allfällig beim Betreibungsamt eingegangene Zahlungen sind in diesem Fall an die Schweizerische Nationalbank oder die von der Verrechnungsstelle bezeichnete Stelle oder Person zu überweisen.

2. Ist in einer Pfandverwertungsbetreibung der Pfandeigentümer

eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem der oben angegebenen Länder,

oder ein deutscher oder polnischer Staatsangehöriger in der Schweiz oder in einem oben nicht genannten Land oder eine nach dem Vorstehenden einem Deutschen gleichgestellte Person und beträgt hiebei die Betreibungssumme oder der mutmassliche Wert der Pfandgegenstände mehr als Fr. 2000,

so ist die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich unter Einsendung eines Doppels des Zahlungsbefehls anzufragen, ob die Pfandverwertung durchgeführt werden kann. (Ergibt sich erst bei der Schätzung, dass die Pfänder mehr als Fr. 2000 wert sind, so ist die Anfrage nachzuholen.) Wird dies verneint und erwächst die Verfügung der Verrechnungsstelle in Rechtskraft, so ist die Betreibung aufzuheben. Allfällig beim Betreibungsamt eingehende Zahlungen sind an die Schweizerische Nationalbank oder die von der Verrechnungsstelle bezeichnete Stelle oder Person zu überweisen. Darf jedoch die Pfandverwertung durchgeführt werden, so ist ein Überschuss des Pfanderlöses an die Schweizerische Nationalbank oder die von der Verrechnungsstelle

bezeichnete Stelle oder Person abzuliefern. Ebenso sind überschüssige und daher nicht verwertete Pfandgegenstände an die von der Verrechnungsstelle zu bezeichnende Stelle oder Person abzuliefern.

3. Wird in der Schweiz über einen deutschen oder polnischen Staatsangehörigen oder über eine nach dem Vorstehenden einem Deutschen gleichgestellte Person das Konkursverfahren oder eine Liquidation infolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung durchgeführt (sei es, dass das Verfahren neu eröffnet wird, oder dass es bereits schwebt und die Schlussverteilung noch nicht vorgenommen worden ist), so ist dies der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich unter Angabe der Gesamtschätzungssumme beförderlich mitzuteilen.

4. Sind in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren oder aus der Liquidation eines Vermögens zufolge Nachlassvertrages Zahlungen zu leisten

an Berechtigte mit Wohnsitz oder Sitz in einem der oben angegebenen Länder,

oder an einen deutschen oder polnischen Staatsangehörigen in der Schweiz oder in einem oben nicht genannten Land oder an eine nach dem Vorstehenden einem Deutschen gleichgestellte Person und beträgt hiebei die Betreibungssumme oder das dieser Person zukommende Konkurs- (Nachlass-) Betreffnis mehr als Fr. 2000,

so ist die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich anzufragen, ob die Zahlung an die Schweizerische Nationalbank zu erfolgen hat. Wird dies bejaht und erwächst die Verfügung der Verrechnungsstelle in Rechtskraft, so ist der Betrag an die Schweizerische Nationalbank oder die von der Verrechnungsstelle bezeichnete Stelle oder Person zu überweisen.

Soweit die hiemit erteilten Anweisungen deutsche oder polnische Staatsangehörige in der Schweiz oder in einem oben nicht genannten Land oder nach dem eingangs Gesagten jenen Gleichgestellte betreffen, machen sie nötig, dass die Betreibungsämter, Konkursämter, Konkursverwalter und Liquidatoren rechtzeitig in Erfahrung bringen, ob solche Personen am Verfahren beteiligt sind. Im Laufe eines Konkursverfahrens oder Liquidationsverfahrens infolge Nachlassvertrages oder einer bis zur Verwertung durchzuführenden Betreibung wird sich unschwer feststellen lassen, ob deutsche oder polnische Staatsangehörige oder jenen Gleichgestellte auf den Verwertungserlös Anspruch haben (vgl. Ziff. 4 hievor). Kaum schwieriger wird es im Laufe eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens zufolge Nachlassvertrages oder bei der Pfändung, ja schon beim Arrestvollzug sein, festzustellen, ob der Schuldner ein Deutscher oder ein Pole oder ein jenem Gleichgestellter sei (vgl. Ziff. 1 und 3 hievor). Dazu kommt jedoch noch, dass, sobald in einer Betreibung für mehr als Fr. 2000 eine Zahlung an das Betreibungsamt geleistet wird, abgeklärt werden muss, ob dies für Rechnung eines Deutschen oder Polen oder jenem Gleichgestellten, sei es als betreibenden Gläubigers oder betriebenen Schuldners, geschehe. Ja bei der Betreibung auf Pfandverwertung für mehr als Fr. 2000 bzw. mit

mutmasslichem Pfandwert von mehr als Fr. 2000 ist erforderlich, dass das Betreibungsamt schon sofort nach der Anhebung in Erfahrung bringe, ob der Schuldner oder der allfällig von ihm verschiedene Pfandeigentümer ein Deutscher oder Pole oder jenem Gleichgestellter sei (vgl. Ziff. 2 hievor). Ist dem Betreibungsamt, Konkursamt, Konkursverwalter oder Liquidator die Staatsangehörigkeit der betreffenden Beteiligten nicht zuverlässig bekannt, so werden sie in allen angeführten Fällen nicht darum herumkommen, auf die ihnen gutscheinende Weise darüber Erhebungen anzustellen, um Verstösse gegen die einschlägigen Bundesratsbeschlüsse zu vermeiden. Ja von beteiligten Angehörigen der Freien Stadt Danzig, der seinerzeit dem Deutschen Reich angegliederten Ostgebiete, der Untersteiermark und der seinerzeit von Deutschland kontrollierten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wird zu diesem Zwecke die Vorlegung ihrer Ausweispapiere verlangt werden müssen.

Die aus den neuen Bundesratsbeschlüssen erwachsenden Obliegenheiten der Betreibungs- und Konkursämter, Konkursverwalter und Liquidatoren haben sich nur in der Erwartung auf die verhältnismässig hohe Summe von Fr. 2000 beschränken lassen, dass sie nach Möglichkeit ihr Augenmerk darauf richten, ob nicht etwa durch Teilung von Forderungen, zumal auch Verteilung unter Strohmänner, jene Bundesratsbeschlüsse bzw. das vorstehende Kreisschreiben zu umgehen versucht wird, und bei Verdacht das Kreisschreiben doch zur Anwendung bringen. Ebenso ist im Falle, dass sich aus tiefer geschätzten Vermögensstücken ein Verwertungserlös von mehr als Fr. 2000 ergeben sollte, der Schweizerischen Verrechnungsstelle nachträglich Mitteilung zu machen.

Selbstverständlich darf die Schweizerische Verrechnungsstelle aus dem Verkehr mit ihr nicht mit Kosten belastet werden. Vielmehr gilt auch für die dadurch verursachten Auslagen und Gebühren, dass sie vom Schuldner bzw. der Masse zu tragen und allfällig vom Gläubiger vorzuschüssen sind.

Lausanne, den 9. Juli 1945.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Bolla.

5898

Der Gerichtsschreiber:

Welti.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat Juni		1. Januar bis 30. Juni	
	1944	1945	1944	1945
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	118 679. 70	205 420. 41	7 702 520. 87	2 404 880. 85
2. Aktien	305 034. —	263 970. 30	1 136 667. 60	1 601 632. 55
3. GmbH.-Anteile	6 300. —	7 854. 95	26 172. —	35 051. 56
4. Genossenschafts-Anteile	8 676. 15	28 712. 15	47 609. 70	107 410. 95
5. Kommanditbeteiligungen	11 230. —	14 270. —	65 999. —	73 499. —
6. Miteigentumszertifikate	—	—	4 798. 20	3. 60
7. Trustzertifikate	15 468. 55	2 613. 75	37 851. 15	31 552. 55
8. Ausländ. Wertpapiere	1 143. —	7 833. 60	21 246. 90	33 323. 10
9. Umsatz inländ. Wertpapiere	317 626. 45	77 134. —	616 712. 32	387 310. 85
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere	23 622. 90	53 641. 75	176 610. 20	273 000. 55
11. Wechsel	104 049. 70	98 632. 95	638 310. 65	555 872. 35
12. Prämienquittungen	1 060 864. 98	582 459. 55	3 813 802. 03	4 237 717. 08
13. Frachtkunden	209 723. 20	207 062. 85	1 777 152. 29	1 725 577. 79
Total 1—13	2 182 418. 63	1 549 606. 26	16 065 452. 91	11 466 832. 78
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	1 741 869. 14	2 041 932. 96	10 183 697. 64	13 580 945. 44
15. Aktien	2 315 410. 55	2 095 196. 95	11 232 356. 34	10 472 883. 16
16. GmbH.-Anteilen	218. 85	4 721. 19	10 691. 73	17 585. 15
17. Genossenschafts-Anteilen	72 182. 45	81 807. 98	472 790. 95	437 738. 62
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	21 966. 28	—
19. Trustzertifikaten	—	—	40 302. 20	38 210. 65
20. ausländischen Wertpapieren	5 316. 70	6 389. 40	87 406. —	49 041. 35
Total 14—20	4 134 527. 69	4 230 048. 48	22 049 211. 14	24 596 404. 37
Total 1—20	6 316 946. 32	5 779 654. 74	38 114 664. 05	36 063 237. 15
21. Bussen	9 229. 90	1 182. 05	18 405. 75	6 934. 70
5906 Total 1—21	6 326 176. 22	5 780 836. 79	38 133 069. 80	36 070 171. 85

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1944 und 1945.

Monat	1944	1945	1945	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	8 277 043. 32	3 970 368. 99		4 306 674. 33
Februar	8 149 669. 71	1 971 259. 06		6 178 410. 65
März	8 595 461. 96	2 625 100. 83		5 970 361. 13
April	8 803 428. 52	4 334 381. 64		4 468 546. 88
Mai	11 229 822. 02	5 847 375. 46		5 382 446. 56
Juni	8 051 663. 33	6 513 468. 80		1 538 194. 53
Juli	5 479 104. 65			
August	6 249 731. —			
September	4 464 668. 34			
Oktober	4 787 519. 69			
November	4 451 846. 53			
Dezember	4 568 271. 75			
Total	83 108 230. 82			
Juni	53 107 088. 86	25 262 454. 78		27 844 634. 08

5906

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Bern.

64. Caisse de crédit mutuel de Movelier-Metttemberg, in Movelier.

Bern, den 16. Juli 1945.

5906

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Änderung

im

Bestande der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer
Unteragenten während des II. Quartals 1945.

Als Unteragent ist angestellt worden:

Von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:

Antille René in Siders.

Bern, den 30. Juni 1945.

5906

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Architekt.

Aberle, Fritz, von St. Gallen. — Bern, Zbigniew, von Polen. — Bitterli, Oskar, von Wisen (Solothurn). — Cukierman, Juda, von Kielce (Polen). — Garlinski, Bohdan, von Polen. — Gass, Hans, von Basel. — Giovanoli, Andrea F., von Soglio (Graubünden). — Groner, Elias, von Polen. — Grosse, Andrzej, von Polen. — Gundlach, Jan, von Polen. — Higi, Karl, von Basel. — Jaroszewicz, Marek, von Polen. — Keckeis, Adrian, von Basel. — Peyrot, François, von Genf. — Pregowski, Zdzislaw, von Polen. — Szotkowski, Wladyslaw, von Polen.

Als Bauingenieur.

Billo, Johann, von Menzingen (Zug). — Cavaleri, Pierre Adrien, von Balerna (Tessin). — Epp, Dominik, von Altdorf (Uri). — Fischer, Hans, von Lenzburg (Aargau). — Genoni, Enrico, von Semione (Tessin). — Graf, Franz, von Oberkirch (Luzern). — Mortara, Arnoldo, von Rom (Italien). — Müller, Kurt, von Langenbruck (Basel-land). — Ruppanner, Hansjörg, von Altstätten (St. Gallen). — Schmitz, Hanns-Ulrich, von Cureggia (Tessin). — Stamm, Conrad, von Basel. — Zanetti, Nicola, von Poschiavo (Graubünden).

Als Maschineningenieur.

Bon, Jürg Rudolf, von Ragaz (St. Gallen). — Bösigler, Rudolf, von Untersteckholz (Bern). — Bunge, Ernesto, von Vicente Lopez (Argentinien). — Charton, Jean Claude, von Genf. — de Coulon, Olivier, von Neuenburg. — Dreyer, Ernst, von Trub (Bern). — Fichter, Hermann, von Oberburg (Bern). — Finnemann, Richard,

von Oslo (Norwegen). — Geissbühler, Martin, von Langnau i. E. (Bern). — Haggemacher, Gernot, von Winterthur (Zürich). — Hoffmann, Arthur, von Zürich. — Honegger, Emil, von Rütli (Zürich). — Juzi, Bernhard, von Flawil (St. Gallen). — Krzewinski, Zbigniew, von Polen. — Längin, Ernst, von Basel. — Latoszynski, Jerzy, von Polen. — Levi, Mario, von Turin (Italien). — Liechti, Kurt, von Hasle b. Burgdorf (Bern). — Mandalinci, Turgut, türkischer Staatsangehöriger. — Müller, Fritz, von Volketswil (Zürich). — Ott, Peter, von Langnau i. E. (Bern). — Plotkowiak, Jozef, von Polen. — Rachfal, Stanislaw, von Polen. — Rauch, Franz, von Diessenhofen (Thurgau). — Ritter, Hans-Uli, von Uster (Zürich). — Rossel, Albert, von Solothurn. — Schmid, Rudolf, von Nesslau (St. Gallen). — Schneeberger, Jean, von Rüttschelen (Bern). — Sebastyan, Mieczyslaw, von Polen. — Senn, Ernst, von Bennwil (Baselland). — De Wit, William, von Lochem (Holland). — Ziegler, Max, von Solothurn.

Als Elektroingenieur.

Angst, Emil, von Zürich. — Bachmann, Walter, von Zürich. — Baumer, Herbert, von Frauenfeld (Thurgau). — Bialy, Leszek, von Polen. — Brückner, Ekkehart, von Basel. — Brunner, Marc Ulrich, von Bülach und Zürich. — Camponovo, Ervino, von Mendrisio (Tessin). — Ebert, Walter, von Igis (Graubünden). — Fontanellaz, Gustav, von Bern und Cudrefin (Waadt). — Fris, Eduard, von Gland (Waadt). — Fuss, Tadeusz, von Polen. — Hedinger, Rudolf, von Wilchingen (Schaffhausen). — Hentsch, Jean Claude, von Netstal (Glarus) und Paris. — Hetzel, Max, von Wetzikon (Zürich). — Hug, Alfred, von Basel. — Lamprecht, Ernst, von Zürich. — Lipczyński, Zygmunt, von Polen. — Lutz, Heinrich, von Basel und Thal (St. Gallen). — Marro, André, von Freiburg und Plaffeien. — Pagani, Elvezio, von Chiasso (Tessin). — Raszewski, Janusz, von Polen. — Rietachi, René, von Basel. — Sauvin, René Marc, von Neuenburg und Genf. — Schilplin, Gustave, von Brugg (Aargau). — Schlaepfer, Werner, von Herisau (App. A.-Rh.). — Siegrist, René, von Zetzwil (Aargau). — Stephansen, Otto Georg, von Espeland (Norwegen). — Täuber, Walter, von Winterthur (Zürich). — Thoma, Ferdinand, von Kaltbrunn (St. Gallen). — Ullmann, Werner, von Basel. — Witmer, Kurt, von Langendorf (Solothurn).

Als Ingenieur-Chemiker.

Babinski, Adam, von Polen. — Berse, Kasimierz, von Polen. — Boschert, Ulrich, von Zürich. — Dejung, Paul, von Wädenswil (Zürich). — Dreifuss, Gustav, von Oberendingen (Aargau). — Frenkiel, Leon, von Polen. — Haenni, Raoul, von Kienerstrüti (Bern). — Hausmann, Werner, von Zürich. — Herzog, Kurt, von Mumpf (Aargau). — Hoch, Michael, von Budapest (Ungarn). — Irrmann, Frank, von Breslau (Deutschland). — Kaluza, Franciszek, von Polen. — Künzle, Othmar, von Gossau und St. Gallen. — Martin, Lothar, von Aarau (Aargau). — Nielsen, Hjalmar, von Kopenhagen (Dänemark). — Petrusiewicz, Wladyslaw, von Polen. — Pouget, André, von Orsières (Wallis). — Rudowski, Andrezej, von Polen. — Rüegg, Werner, von Wila (Zürich). — Schappi, Wilfried, von Hirzel und Winterthur (Zürich). — Schmid, Richard, von Binn (Wallis). — Schulthess, Fr. Ise, von Zürich. — Singer, Hans, staatenlos. — Sztachelski, Tadeusz, von Polen. — Walter, Emil H., von Löhningen (Schaffhausen).

Als Forst-Ingenieur.

Zeltner, Julius, von Niederbuchsiten (Solothurn).

Als Ingenieur-Agronom.

Ausderau, Eugen, von Bussnang (Thurgau). — Biökel, Rudolf, von Zürich. — Blaser, Hans, von Langnau (Bern). — Brawand, Hans, von Grindelwald (Bern). — Buess, Otto, von Wenslingen (Baselland). — Chassot, Maurice, von Freiburg (mit

Ausbildung in molkereitechnischer Richtung). — Doroghi, Georg Erwin, von Budapest (Ungarn). — Eggenberger, Walter, von Uitikon a. A. (Zürich). — Gutierrez Gamero y Coll, Juan, von Madrid (Spanien). — Gyger, Hermann, von Gampelen (Bern). — Häberli, Christian, von Münchenbuchsee (Bern). — Horber, Ernst, von Gachnang (Thurgau). — Huber, Peter, von Bern. — Hugentobler, Josef, von Oberuzwil (St. Gallen). — Kosny, Leon, von Polen. — Kraszewski, Stanislaw, von Polen. — Lindenberger, Pater Alfons, von Fehren (Solothurn). — Margot, John, von Genf. — Neuschwander, Ernst, von Langnau (Bern). — Pognat, Claude, von Genf. — Pütz, Paul, von Ettelbrück (Luxemburg). — Samii, Ismail, von Teheran (Iran) mit Ausbildung in molkereitechnischer Richtung). — Sommerauer, Willi, von Zürich. — Straub, Emil, von Egnach und Hefenhofen (Thurgau). — Strub, Hans, von Trimbach (Solothurn). — Tobler, Heinrich, von Zürich und Thal (St. Gallen). — Wüst, Ernst, von Kloten (Zürich). — Zumtaugwald, Karl, von Randa-Zermatt (Wallis).

Als Kulturingenieur.

Brunner, Hans, von Aarau (Aargau). — Canevascini, Giansiro, von Tenero-Contrà (Tessin). — Greub, Paul, von Lotzwil (Bern). — Meyer, Franz, von Oberägeri (Zug). — Werner, Karl, von Beggingen (Schaffhausen).

Als Mathematiker.

Ammann, Robert, von Zürich. — Gauchat, Pierre, von Lignières (Neuenburg). — Specker, Ernst, von Zürich.

Als Physiker.

Villars, Felix, von Leubringen (Bern). — Wettstein, Erwin, von Fislisbach (Aargau).

Als Naturwissenschaftler.

Amsler, Hans, von Densbüren (Aargau). — Böhni, Fräulein Erika, von Stein am Rhein (Schaffhausen). — Dal Vesco, Ezio, von Bellinzona (Tessin). — Fleck, Fritz, von St. Gallen. — Fritzsche, Richard Hermann, von Oberengstringen (Zürich). — Kaufmann, Paul, von Bellikon (Aargau). — Kopp, Frl. Maja, von Luzern. — Mauron, Jean, von Villars-sur-Glâne (Freiburg). — Meyer, Frl. Agathe, von Solothurn. — Meyer, Frl. Helene, von Zürich. — Onay, Togan, von Ankara (Türkei) (Ingenieur-Geologe). — Ruch, Fritz, von Mitlödi (Glarus). — Szepeßy-Schaurek, Ali, von Szeged (Ungarn) (Ingenieur-Geologe). — Trümper, Rudolf, von Ennenda (Glarus) (Ingenieur-Geologe). — Vodoz, Charles Antoine, von La Tour-de-Peilz (Waadt).

Zürich, den 10. Juli 1945.

5906

Der Präsident des Schweizerischen Schulrates:

Rohn.

Strafmandat.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1945 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei **Châtelain, Georges Albert**, des Georg und der Lina von Allmen, geb. 6. Juni 1917, Hilfsarbeiter, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, die mit Strafmandat Nr. 5988 vom 15. Juli

1943 auferlegte Busse von Fr. 60, wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, im restanzlichen Betrage von Fr. 60 in 6 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen ihm hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb welcher er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 60 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 6. Juli 1945.

*Der Präsident
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts
als Einzelrichter:*

5906

O. Peter
Oberrichter.

Strafmandat.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1945 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Weisshaupt-Bader, Johann**, des Christian und der Lina Wegmann, geb. 18. Februar 1897, Hausierer, von Adelboden, wohnhaft gewesen Schollstrasse 40 in Biel, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, mit Strafmandat Nr. 4047 vom 18. Januar 1948 auferlegte Busse von Fr. 25 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, im restanzlichen Betrage von Fr. 25 in 3 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen ihm hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb welcher er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 25 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 6. Juli 1945.

*Der Präsident
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts
als Einzelrichter:*

5906

O. Peter
Oberrichter.

Strafmandat.

An Herrn **Max Kündig**, geb. 8. Oktober 1904, von Pfäffikon (Zürich),
Handlangerr, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 3, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (A. S. 53 321), begangen in Airolo (Tessin), am 14. Juli 1944 durch selbstverschuldete Entlassung auf einer Baustelle von nationalem Interesse zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 20 |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 3 |
| b. übrige Kosten | » 11 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Stragerichtes, St. Peterstr. 10, Zürich, dagegen Einspruch erhoben wird. Still-schweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 5. Juni 1945.

9. kriegswirtschaftliches Stragericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Hans Vonäsch**, geb. 8. Juli 1901, von Strengelbach (Aargau), Maurer, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen *a.* Art. 3, Abs. 3, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 (A. S. 58, 321) über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, *b* und *c.* Art. 5 der Verordnung vom 17. Mai 1940 (A. S. 56, 494) über die Arbeitsdienstpflicht, begangen

- a.* am 19. April 1943 auf der Baustelle von nationalem Interesse Nättschen durch selbstverschuldete Entlassung;
 - b.* am 1.—3. und 9.—12. August 1943 durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit auf der Baustelle Lucendro;
 - c.* am 31. August 1943 auf der Baustelle von nationalem Interesse Meien/Sustenloch durch unentschuldigte Nichtaufnahme der Arbeit,
- zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 70 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|--------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 70 |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 9 |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 21 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, St. Peterstr. 10, Zürich, dagegen Einspruch erhoben wird. Still-schweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 5. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

Steiner, Alfred, geb. 2. April 1925, von Würgl (Tirol), Melker, deutscher Internierter, zur Zeit im Einzel-Arbeitseinsatz in Würenlos (Aargau), Gasthof Steinhof, Würenlos (Aargau).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 107 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 22. Februar 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Eierrationierung) (A. S. 60, 151) in Verbindung mit Abschnitt A/III, Ziff. 1, lit. a, der Weisungen der Sektion Eier und Geflügel des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 22. Februar 1944 über die Neuordnung der Eier-rationierung; Verfügung Nr. 618 A/42 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 29. August 1942 über Höchstpreise für inländische und ausländische Hühner- und Enteneier (Schaleneier) in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820), begangen in Oberglatt (Zürich) in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1944

- a. durch Bezug (Diebstahl) von ca. 500 Eiern ohne Abgabe von Rationierungsausweisen;
- b. durch Abgabe von ca. 300 Eiern an die mitangeschuldigte Wirz, Marie, 27 Eiern an die mitangeschuldigte Rutschmann, Emma, und 7 Eiern an die mitangeschuldigte Gohl, Anny, ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen, sowie von ca. 150 Eiern an die mitangeschuldigte Gloor E., ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen, und Preise von 40 Rp. pro Stück in Überschreitung des damals zulässigen Höchstpreises um 6 Rp. pro Ei

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 200.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 25.— |
| b. übrige Kosten | » 22.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begünden, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 30. April 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5906

Strafmandat.

An Herrn **Albert Eble**, des Xaver † und der Karolina † geb. Schildknecht, geb. 1. Juni 1919, von Rothenturm (Schwyz), ledig, Hilfsarbeiter, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung) (A. S. 56, 1619) in Verbindung mit Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) (A. S. 55, 1298); Art. 8 der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Milchablieferung, Butterr rationierung und Rahmverbot) (A. S. 56, 1675); Art. 1, Abs. 4, der Verfügung Nr. 65 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 11. Oktober 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Milch) (A. S. 58, 959); Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren) (A. S. 58, 199); Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom Dezember 1944 über den höchstzulässigen Preis für rationierte Nahrungsmittel und Verfügung Nr. 637 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1943 über Butterpreise, beide in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820), begangen in Zürich,

- a. im Spätjahr 1944, durch widerrechtlichen Bezug (Diebstahl) von 28 kg Weissmehl, 1,5 kg Zucker, einer grossen Büchse Kondensmilch und einer Fleischkonserve Corned beef;
- b. am 27. Dezember 1944, durch Abgabe dieser rationierten Lebensmittel an den mitangeschuldigten Walter Nüssli ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um insgesamt Fr. 37.10,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 18.— |
| b. übrige Kosten | » 10.40 |

und Sie werden verpflichtet, den unrechtmässigen Vermögensvorteil im Betrage von Fr. 37.10 dem Bunde zu bezahlen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, St. Peterstr. 10, Zürich, dagegen Einspruch erhoben wird. Still-schweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 2. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5906

Urteil.

Der Einzelrichter des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes hat in Sachen gegen **Höner, Angelina**, geb. Moser, 1902, Hausiererin, von Schübelbach, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

1. Die Angeschuldigte Höner Angelina hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 28, Abs. 1, der Verfügung 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien, A. S. 57, 604), Verfügung 580 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 14. August 1941 betreffend Detailreisegeschäfte (Handelsfirmen und Hausierer), die Textilfabrikate verkaufen, begangen am 14. November 1944 in Thayngen durch Abgabe von 4 Dutzend Handtüchern aus reiner Kunstseide, teilweise unter Entgegennahme von Textildcoupons und zum übersetzten Preis von Fr. 3.50 (zulässiger Preis Fr. 2.70), und es wird ihr dafür ein

Verweis

erteilt.

2. Die Angeschuldigte hat die Kosten des Verfahrens, bestehend aus
Fr. 5.— Spruchgebühr,
» 1.— Kanzleiauslagen,
» 12.50 Kosten bis zur Überweisung,

Fr. 18.50 total

zu zahlen.

3. Die Angeschuldigte wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 19.20 an den Bund zu bezahlen.
4. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen. Sie ist zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und wenn möglich beizulegen.
5. Veröffentlichung.

Zürich, den 9. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5906

Notifikation.

Frau **Marie Fuchs-Künzi**, 1910, Hausfrau, früher in Kandersteg, nun unbekannten Aufenthalts, ist am 6. September 1943 vom Einzelrichter des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts zu einer Busse von Fr. 80 und zu den

Kosten verurteilt worden. Da die Beschuldigte diese Busse bis heute trotz Mahnung nicht bezahlt hat, stellt der Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die ausgefallte Busse gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 in 8 Tage Gefängnis umzuwandeln.

Die unterzeichnete Gerichtsbehörde gibt Ihnen hiermit von diesem Antrage Kenntnis und setzt Ihnen gleichzeitig eine Frist von 6 Tagen, innert welcher Sie Ihre Vernehmlassung zu diesem Antrage schriftlich dem 4. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Obergerichtsgebäude, Schanzenstrasse 17 in Bern, einreichen können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Unterzeichnete sein Urteil fällen und den Parteien schriftlich eröffnen.

Bern, den 9. Juli 1945.

5906

Der Präsident
des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Türler.

Notifikation.

Müller-Thome, Alfred, des Gottfried und der Ida Leiser, geb. 20. März 1914, von Hasle (Bern), Schlosser und Vertreter, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, ist am 16. März 1944 vom Einzelrichter der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu einer Busse von Fr. 1000 und zu den Kosten verurteilt worden. Da der Beschuldigte diese Busse bis heute trotz Mahnung nicht bezahlt hat, stellt der Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die ausgefallte Busse gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 in 90 Tage Gefängnis umzuwandeln.

Die unterzeichnete Gerichtsbehörde gibt Ihnen hiermit von diesem Antrage Kenntnis und setzt Ihnen gleichzeitig eine Frist von 6 Tagen, innert welcher Sie Ihre Vernehmlassung zu diesem Antrage schriftlich dem 4. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Obergerichtsgebäude, Schanzenstrasse 17 in Bern, einreichen können. Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Einzelrichter sein Urteil fällen und den Parteien schriftlich eröffnen.

Bern, den 9. Juli 1945.

5906

Der Einzelrichter
des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Türler.

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit zufolge unbekannten Aufenthalts

öffentlich vorgeladen:

Oskar Loher, von Oberriet (St. Gallen), geb. 5. Juni 1909, Zimmereihandlanger, wohnhaft gewesen Obere Rheingasse 80 in Basel, nunmehr unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Kauf einer pro 1944 gültigen Einmachzuckerkarte zum Preise von Fr. 4, auf Dienstag, den 7. August 1945, nachmittags 3½ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 13. Juli 1945.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

5906

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit zufolge unbekannten Aufenthalts

öffentlich vorgeladen:

Martin Stadler, von Bürglen (Uri), geb. 11. November 1896, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Attinghausen (Uri), nunmehr unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Nichtbefolgen eines Aufgebotes zum Arbeits-einsatz auf der Baustelle von nationalem Interesse Neubau Sustenstrasse am 28. Juni 1944, auf Dienstag, den 7. August 1945, nachmittags 3½ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 13. Juli 1945.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

5906

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit zufolge unbekannten Aufenthalts

öffentlich vorgeladen:

Aldo Salvador, italienischer Staatsangehöriger, geb. 19. Dezember 1920, zuletzt im Arbeitslager für Internierte in Muri-Moos (Aargau), nunmehr unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Abgabe von Benzin an verschiedene Halter von Motorfahrzeugen ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen, auf Dienstag, den 31. Juli 1945, nachmittags 3 Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Bezirksgerichtssaal (Stadthaus) in Baden.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

5906

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Sekretariat des eidg. Departements des Innern Bern	Direktor der Schweizerischen Landesbibliothek	Durch höhere Prüfung abgeschlossene akademische Studien. Erfahrung in der Verwaltung einer grösseren wissenschaftlichen Bibliothek. Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache. Kenntnisse im Italienischen und Englischen.	12 472 bis 15 784	31. Juli 1945
Eidgenössisches Gesundheitsamt	Chemiker II. Kl.	Abgeschlossene Hochschulbildung in Chemie	6124 bis 9436	(2.). 31. Juli 1945 (1.)

Die Stelle ist provisorisch besetzt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1945
Date	
Data	
Seite	839-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 348

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.